



C. 18. num.

24

DISSERTATIO

INAUGURALIS JURIDICA

DE

JURE EUNDI IN PARTES

GERMANICE ELABORATA
QUAM

UNA CUM POSITIONIBUS EX UNIVERSO JURE
EXANTLATA EX OMNIGENA JURISPRUDENTIA

QUATUOR EXAMINIBUS RIGOROSIS
AUTHORITATE ET CONSENSU

REVERENDISSIMORUM, ET ILLUSTRISSIMORUM PERILLUSTRUM MAGNIFICORUM,
SPECTABILUM, PRÆNOBILIUM, CLARISSIMORUM AC CONSULTISSIMORUM VIRORUM
REVERENDISSIMI, PERILLUSTRIS, AC MAGNIFICI

DOMINI RECTORIS,

PERILLUSTRIS, MAGNIFICI, AC CONSULTISSIMI

DOMINI DIRECTORIS,

PERILLUSTRIS AC SPECTABILIS

DOMINI DECANI,

D. D. PROFESSORUM, SENIORUM, SAC. CÆS. REG. ET APOSTOL. MAJESTATIS
CONSILIARIORUM, REFERENDARIORUM, ASSESSORUM ET DOCTORUM,
ADEOQUE TOTIUS AMPLISSIMI

D. D. JURISCONSULTORUM COLLEGII

IN ANTIQUISSIMA AC CELEBERRIMA

UNIVERSITATE VIENNENSIS

PRO CONSEQUENDA DOCTORALI JURIS LAUREA

PUBLICÆ ERUDITORUM DISQUISITIONI SUBMITTIT

JOANNES BAPTISTA SCHLOISSNIGG

AUSTRIACUS VIENNENSIS

IN MAGNO UNIVERSITATIS PALATIO

HORA DIE MENSIS M. DCC. LXXIV.

VIENNÆ,

TYPIS JOSEPHI KURZBOECK, CÆS. REG. AULÆ ILLIRICO-ORIENTALIS, NEC NON INCL. ORD. INF. AUSTR. TYPOGR. ET BIBLIOP.

P. 381

UNIVERS

18/3

DISSENTIENS

INAUGURALIS JURIS
DE
JURE FUNDI IN PARTIBUS

GERMANICAE FLAVIATAE

UNA COMPOSITIONE EX AMPLISSIMO JURIS
EXAMINE EX OMNIBUS PARTIBUS
ORDINATOR EXAMINIS
AUCTORITATE ET
AUCTORITATE ET

DOMINI RECTORIS

DOMINI DIRECTORIS

AD HOC EXAMEN
AD HOC EXAMEN
AD HOC EXAMEN

AD HOC EXAMEN

AD HOC EXAMEN

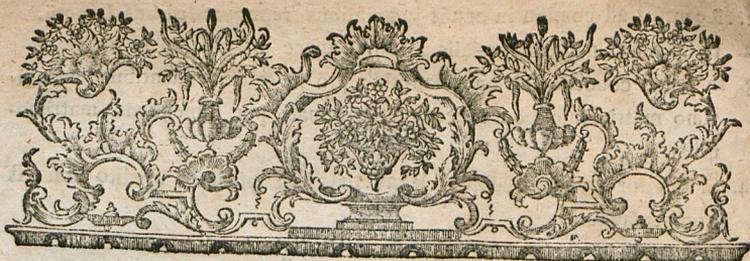
AD HOC EXAMEN

AD HOC EXAMEN

AD HOC EXAMEN

18/3





COROLLARIA EX UNIVERSO JURE.



I.
Existunt leges naturales, quæ præter alias proprietates hanc habent, ut sint immutabiles?

2. Autochiria jure naturali simpliciter est prohibita.
3. Nulla præcedente injuria bellum est omnino injustum.
4. Episcoporum potestas est immediate a Deo.
5. Primatus in Ecclesia non tantum honoris, sed etiam Jurisdictionis Romano Pontifici competit.
6. Jus convocandi concilia habet Romanus Pontifex; ideo tamen e numero Conciliorum œcumenicorum non sunt excludenda concilia ab Imperatoribus convocata.
7. Justa est lex amortificationis.
8. Superioritas territorialis Statuum in Imp. Rom. Germ. non est summa, & independens, sed Majestati Imperatoris, & Imperii subordinata.
9. Jus monetandi statibus non competit vi superioritatis territorialis, sed ex privilegio.
10. Sed nec jus imponendi vectigalia est effectus superioritatis territorialis, sed privilegii Cæsarei.

11. Recursus ad comitia in causis judicialibus repugnat legibus Imperii.
12. Judicium Cameræ imperialis a solo Cæsare jurisdictionem habet.
13. In feudo concessio sub hac clausula: pro se & descendensibus [ex legitimo matrimonio non succedunt legitima] per subsequens matrimonium.
14. Si debitor creditori aliquid legaverit, hoc ipso cum credito non est compensandum.
15. Jus eundi in partes in causis tantum Religionis obtinet.
16. Potestas majestatica est immediate a Deo.
17. Tutor Regis non gaudet Majestate.
18. Forma Imperii Germanici non est systema plurium civitatum, sed est Monarchia temperata legibus fundamentalibus.
19. Adeoque legibus Imperii obligatur Imperator tanquam ex pacto, status vero tanquam ex lege stricte tali.
20. Concordata nationis Germanicæ sunt vera pacta, quæ vim legis fundamentalis in germania habent.
21. Romanus Pontifex Concordata solus nec authentice interpretari, nec etiam ex plenitudine potestatis mutare potest.
22. Jus primariorum precum ab Imperatore exerceri potest sine prævio indulto Pontificis.
23. Competit Imperatori Jurisdictio in causis ecclesiasticis Protestantium.
24. Eadem etiam competit statibus Catholicis respectu subditorum A. C. ad-dictorum.



Abhandlung

über die Frage:

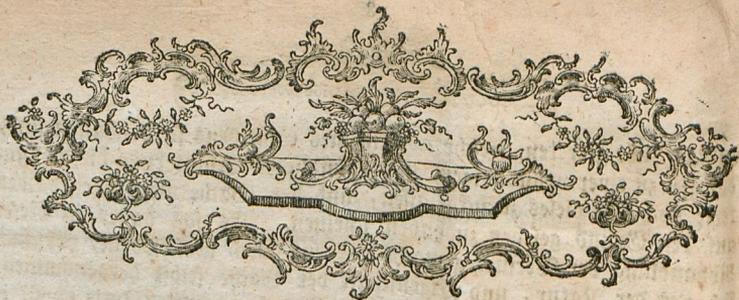
In welchen Fällen die Mehrheit der Stimmen nicht Platz finde, sondern eine Trennung, oder das sogenannte

JUS EUNDI IN PARTES

zuzulassen seye ?

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG
JUS FUNDI IN PARTES





§. 1.

Der anmaßliche Grundsatz des sogenannten Corporis Protestantium gehet in dieser Staatsfrage dahin, daß die Mehrheit der Stimmen nicht allein 1.) in den Religionsfachen, sondern auch 2.) in jenen Fällen, in welchen die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, und dann 3.) auch dazumal, wenn es den Katholischen, oder Augsb. Conf. verwandten Ständen belieben würde in partes zu gehen, der Sache keine Entscheidung gebe, sondern alsdenn nur eine gütliche Beylegung statt finde.

§. 2.

Der Gegensatz der katholischen Reichsstände aber bestehet darin, daß nur in Religions, und denen die Religion directe, oder indirecte angehenden Sachen, als in welchen Fällen alleinig die katholischen, und protestantischen Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, sondern zwey Partheyen ausmachen, die Mehrheit der Stimmen keine Wirkung habe, sondern ein gütlicher Vergleich versucht werden müsse.

§. 3.

Es sind zwar über diese Staatsfrage schon verschiedene Schriften, besonders von Seiten der Augsb. Conf. Verwandten an das



an das Licht getreten, welche aber meines Ermessens so beschaffen sind, daß sie zu einer vollständigen, und gründlichen Erläuterung dieser Materie noch sehr vieles zurückgelassen, und der Sache nicht allenthalben auf den Grund gesehen zu haben scheinen. Es soll daher in dieser Abhandlung der Versuch gemacht werden, durch verschiedene, vornämlich aus der Natur, und Eigenschaft der Sache selbst hergenommene Beweise die gesäzmäßige Schranken eines sogenannten Juris eundi in partes in ein reineres Licht zu setzen, und die Unzulässigkeit der von Augsb. Conf. Verwandten in Behandlung dieser Staatsfrage aufgestellten Sätze überzeugend darzuthun.

§. 4.

Um den Beweisen, mit welchen der oben angeführte Satz der katholischen Reichsstände unterstüzet werden kann, eine gehörige Ordnung zu geben, wird der erste Theil dieser Beweise aus der Natur, und Eigenschaft der Staatsverfassung selbst, der zweyte aus den Akten, und dem berühmten §. 52. Art. 5. des westphälischen Friedensinstruments, und endlich der dritte aus der Observanz, und jenen Fällen selbst, welche die Augsb. Conf. Verwandten zum vermeintlichen Behuf ihres Satzes vorzubringen pflegen, hergehohlet werden. Und da überdieß zum Unglücke der Zeiten öfters nicht der wahre Sinn der Gesetze, nicht das Wohl des auf solchen sich gründenden Staatssystems, sondern nur das Privatinteresse zur Triebfeder der Staatshandlungen gemacht werden wüß; so sollen auch am Schlusse die widrigen Folgen des gegentheiligen Satzes deutlich erwiesen werden.

§. 5.

Die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, und selbst die Natur, und Eigenschaft eines jeden regelmässigen Staats kann nicht zugeben, daß in solchem neben dem Begriffe des ganzen Staatskörpers annoch ein sogenanntes, in meisten Fällen unabhängig seyn wollendes, der obristrichterlichen Gewalt, und den Pflichten des Staats sich entziehendes, kurz! einen Statum in statu vorstellendes Corpus geduldet werde. Die kaiserliche Majestät machen mit den gesammten Reichs-

stän-



ständen den Staat, folglich den wahren, und alleinigen Reichskörper aus, und läßt sich neben diesem kein anderer abgesondeter Staatskörper in solange begreifen, als man die Staatsverfassung des deutschen Reiches für regelmäßig ansehen, und die Harmonie zwischen Haupt, und Gliedern nicht wird zertrümmern wollen.

§. 6.

Das politische Ziel eines jeden Staates gründet sich auf die Erhaltung der innerlichen Ruhe, und der äußerlichen Sicherheit. Dieses Ziel konnte in dem Stande der natürlichen Freyheit, und Unabhängigkeit nicht weiter erreicht werden. Die Aufrichtung eines Staates, und die in solchen festzustellende Harmonie zwischen Haupt, und Gliedern wurde daher im gewissen Maaße zur Nothwendigkeit. Die Gesäße, auf welche die Verfassung des Staates sich gründet, sind theils aus der Vernunftlehre selbst bekannt, theils durch Verträge zwischen Haupt, und Gliedern geordnet, doch aber mit jenem zwischen beyden diesen Gesäßen wohl zu bemerkenden Unterschiede, daß, da die ersten ursprünglich die Natur, und Eigenschaft eines Staates selbst betreffen, solche immerhin unveränderlich verbleiben, und denn auch durch die letzten weder verändert, noch aufgehoben werden können. Die willkürlichen Gesäße aber, da sie nur nach den Zeitläuften, und Umständen abgemessen sind, können sich auch eben mit den Umständen verändern, und in soweit, als es die Wesenheit eines regelmäßigen Staates erlaubt, wiederum aufgehoben, oder in andere Formen gegossen werden.

§. 7.

Diese allgemeinen Säße der Vernunftlehre werden in näherer Anwendung auf die gegenwärtige Staatsfrage den ersten Beweis dahin vollkommen begründen, daß, in solange die Staatsverfassung des deutschen Reiches einem regelmäßigen Staate gleichen, und in solchem die von der Vernunftlehre zur Eigenschaft, und Erhaltung eines jeden Staates angemessene Gesäße aufrecht bestehen sollen, ein sogenanntes Jus cuncti in partes wohl allenfalls in Religionsfachen, weil in selben die Stände einigermassen nicht als ein Corpus zu betrachten sind, niemals
 aber



aber auch in politischen Fällen Maß greifen könne. Die folgenden Vernunftschlüsse werden die Sache näher entwickeln.

§. 8.

Die erste Grundfeste eines jeden Staates besteht in der Uebereinstimmung, und Vereinbarung des Willens zu dem gemeinsamen Ziele der Wohlfahrt, nämlich der Erhaltung des ganzen Staates. Auf diese Uebereinstimmung gründet sich die Harmonie zwischen Haupt, und Gliedern, und je vollkommener diese Uebereinstimmung ist, desto regelmäßiger, dauerhafter, und glücklicher ist auch die Verfassung eines Staates. Das Mittel aber in einem Reiche, in welchem alle Majestätsrechte nicht bloß auf dem Willen des Monarchen beruhen, sondern in ihrer Ausübung großen Theils auch die Beywilligung der Stände erfordern, zu einer solchen Uebereinstimmung zu gelangen besteht nach der Vernunftlehre selbst, und eben darum auch nach dem Gebrauche aller regelmäßigen Staaten darinnen, daß die Stände in jenen Staatsfällen, in welchen ihr Beyrath, oder Einwilligung zugezogen wird, ihr freyes Stimmrecht solchergestalt ausüben, daß dasjenige, was die Mehrheit der Stimmen unter ihnen beschließt, als ein allgemeiner Schluß der Stände zu gelten habe. Es wird dieses in solang nicht in Abrede gestellt werden können, als man nicht ein tauglicheres, aus der Natur selbst fließendes Mittel wird angeben können die Verschiedenheit des menschlichen Willens in eine Uebereinstimmung zu bringen, und zwischen vielen mit gleicher Freyheit stimmenden Ständen einen gemeinsamen Schluß zu Stande zu bringen. Denn wollte man die Mehrheit der Stimmen nicht gelten lassen, sondern jede Sache nur einem gütlichen Vergleiche anheim stellen; so würde ein geringer Unterschied zwischen dem Stande der natürlichen Freyheit, und einem Staate mehr übrig bleiben, und daher auch die Unentschlossenheit, und Unordnungen, welche den natürlichen Stand der Freyheit unerträglich machten, und welchen folglich durch die Errichtung eines Staates hätte abgeholfen werden sollen, sich wiederum in vollem Maaße einfänden.



§. 9. Unser deutsches Reich hat zu allen Zeiten nach Maßgabe der Vernunftlehre, und dem Beispiele aller regelmäßigen Staaten die Mehrheit der Stimmen zum Staatsgesetze angenommen. Was die Mehrheit der Stimmen beschloffen, war ein allgemeiner Reichsschluss aller Stände, und muß auch noch, und bis dahin der Grundsatz aller Comitialberathschlagungen verbleiben, als man die Verfassung des deutschen Reiches für einen regelmäßigen Staat wird ansehen, das Band zwischen Haupt, und Gliedern unter sich aufrecht erhalten, und nicht die Grundfesten des Staatssystems selbst untergraben wollen.

§. 10.

Es ist wahr, wir haben von der Zeit der sogenannten Reformation an in Ansehung der Religion zwey Reichstheile. Gleichwie aber die Religion, und das politische System eines Staates zwey ganz abgefonderte Gegenstände ausmachen, eben also können auch die Reichstheile nur in Ansehung der verschiedenen Religionen, nicht aber auch in Ansehung des auf dem alten Fuße stehen gebliebenen politischen Staatssystems zwey Reichstheile geworden seyn, und daher auch nur in dem ersten Betracht der protestantische Reichstheil sich dem katholischen als ein besonderes Corpus entgegen setzen. Sobald dieses auch in *causis politicis* behauptet werden wollte; so haben wir nicht mehr ein Reich, nicht mehr einen Staat, sondern zwey Reiche, zwey voneinander abgefonderte, und gleichsam unabhängige Staaten, zwischen welchen, wenn sie sich nicht durch einen gütlichen Vergleich vereinigen könnten, die Entscheidung der Sache dem Schwerte überlassen werden müste. In solang aber in politischen Fällen zwey Staatskörper nicht begriffen werden können, eben solang kann auch ohne Verletzung der Staatsverfassung einem *Juri eundi in partes* in solchen Fällen nicht Platz gegeben werden.

§. 11.

Wenn man den Grund erwäget, worauf die Augsb. Conf. Verwandten das vermeintliche Recht sich auch in *causis politicis* als er-



nen besonderen Körper darzustellen, und sodenn nach Belieben der Mehrheit der Stimmen zu entziehen, und in partes zu gehen befestigen wollen; so wird vornämlich das gemeinsame Interesse vorgewendet, welches durch die auf der katholischen Seite bestehende Mehrheit der Stimmen gekränkt werde. Allein wenn man das politische Interesse der Stände nach dem Reichssystem, wie es doch seyn muß, beurtheilet; so haben in Ansehung dessen alle Stände nur einerley Interesse, und zwar eben dasjenige politische Interesse noch heute zu Tage, welches sie vor der Reformation gehabt haben, und sind demnach ohne Rücksicht auf die Religion die Protestanten nicht Protestanten, sondern eben dieselben Reichsstände, wie die Katholischen, das ist: dieselbe, welche sie waren, ehe an die Reformation gedacht worden ist. Es muß also bey noch eben demselben Staatsinteresse, bey noch immer voriger Staatsverfassung, auch noch die vorige Art in causis politicis nur durch die Mehrheit der Stimmen zu einem allgemein verbindlichen Reichsschlusse zu gelangen unverändert verbleiben.

§. 12.

In Folge dieser Betrachtung ist es offenbar, daß die Frage: Ob den Augsb. Conf. verwandten Ständen in causis politicis in partes zu gehen frey stehe? eben so viel sagen wolle, als ob es nach dem Interesse derselben ihnen frey stehe, sich von dem Reiche ganz abzusondern. Denn bekanntermassen wird bey dem sogenannten Jure cundi in partes vorausgesetzt: das alle Augsb. Conf. verwandte Stände ein gemeinschaftliches Interesse hätten, welches dem Interesse der katholischen Stände gerade entgegen gesetzt wäre, und dieses müßte also ein politisches Interesse seyn, folglich hätten wir ein wahres Regnum in se divisum. Und wenn alsdenn die Augsb. Conf. Verwandten die Politik ihres Staates auf unseren, und wir die unsrige auf ihren Untergang richten wollten, welche entsetzliche Folgen! Es bleibt also richtig, daß, solange die Rede in causis politicis ist, der Unterschied der Religionen nichts zur Sache thue, und es nothwendig eine Religionsfache seyn müsse, wo die Augsb. Conf. Verwandten ein dem katholischen Reichstheile entgegen gesetztes Interesse haben können, noch weniger aber ist die



die öfters geführte Sprache: als ob die Katholischen in *causis politicis* allemal zum Nachtheile der Augsb. Conf. Verwandten Majora machten, nicht wohl begreiflich, da es doch niemals fehlen wird, daß nicht nach Verschiedenheit der Fälle ein katholischer Reichsstand bey der Erhaltung eines protestantischen, ein Protestantischer bey Erhaltung eines Katholischen interessiert seyn sollte, wohingegen bey einer Trennung des Staatskörpers dem Mächtigen immer gleichgültig seyn kann, ob sie einen katholischen, oder protestantischen Mitstand zum Ziele ihrer Vergrößerungsbegierde unterdrücken.

§. 13.

Aus diesen also bishero angeführten Vernunftschlüssen ergeben sich von selbst folgende unlaugbare Sätze. Die Augsb. Conf. Verwandten Stände können in *causis politicis* keinen von den Katholischen absonderten Körper ausmachen, noch auch ein anderes politisches Interesse, als welches auf den ganzen Staat in gleichem Maße, und gleicher Pflicht seine Beziehung hat, für sich haben; folglich dann bleibt in politischen Sachen immerhin die politische Verfassung unseres Reiches nach den Vernunft- und Grundgesetzen dahin befestiget, daß alle Stände zugleich nur Glieder eines Körpers, dessen Haupt der Kaiser ist, ausmachen, und daß also das Wohl, und die Erhaltung dieses Staatskörpers auf einer guten Uebereinstimmung, und Harmonie zwischen dem Haupte, und den Gliedern beruhe. Bleibt aber in politischen Sachen unsere Reichsverfassung unverändert; so müssen auch die von der Vernunftlehre angegebene Mittel zu dem Ziele dieser Verfassung zu gelangen, in ihren beständigen Kräften bleiben. Unter diesen Mitteln ist obgemeltermassen das erste, daß in den Berathschlagungen der versammelten Reichsglieder die Mehrheit der Stimmen Platz greife, und nach dieser Mehrheit die Sache zum Schlusse gelange, also kann auch in solange kein Recht in politischen Sachen in partes zu gehen, und mit Hindansehung der Mehrheit der Stimmen die Sachen nur auf einen gütlichen Vergleich auszustellen eingeräumt werden, als man noch in den Berathschlagungen der Reichsstände zu einem



nem Schlusse zu gelangen, die Harmonie des Staates zu erhalten, und die Verfassung selbst nicht umzustürzen Willens ist.

§. 14.

Wenn also bis hieher ist dargethan worden, daß nur eine Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen, niemals aber ein sogenanntes Jus eundi in partes in den politischen Fällen, der Vernunftlehre, und den aus selber fließenden Grundgesetzen aller Staaten angemessen, und zulässig ist; so sollte gleichfalls schon im ersten Anblicke auch die Richtigkeit des zweyten Beweises, daß nämlich in dem westphälischen Friedensschlusse kein weiteres Jus eundi in partes als nur in Religionsfachen eingestanden worden sey, zum voraus in die Augen fallen. Die Gesetze der Vernunft machen die Natur, und Eigenschaft der Sache selbst aus, und können daher in solange, als solche Natur, und Eigenschaft bestehen soll, keiner Veränderung unterworfen seyn. Wenn man also behaupten will, daß in dem westphälischen Friedensschlusse nicht allein in Religions-, sondern auch politischen Sachen, und folglich ein, so zu sagen, uneingeschränktes Jus eundi in partes zugelassen worden wäre; so ist es eben soviel, als wenn man sagen wölte, daß im genannten Friedensschlusse ein klarer Widerspruch in der Reichsverfassung zugelassen, und den Ständen ein dergleichen Recht eingeräumt worden wäre, welches den Vernunftgesetzen, folglich der Wesenheit eines jeden regelmäßigen Staates widerstrebet. Allein es soll nunmehr deutlich erwiesen werden, daß die höchsten, und hohe Paracenten keines Weges weiter gegangen, als in wie weit die Sache mit den Grundgesetzen eines wohlangeordneten Staates vereinbarlich war, und folglich weit entfernt gewesen seyen in politischen Sachen die Mehrheit der Stimmen aufzuheben, und einem sogenannten Juri eundi in partes Platz zu geben.

§. 15.

Um nun die Verordnung des westphälischen Friedens, auf welche die Sache hauptsächlich ankommt, in ein vollkommenes Licht zu setzen, wird es nöthig seyn die Sache von ihrem Anfange zu betrachten, den



den Fortgang aus den Artis zu zeigen, und alsdann den Sinn, und Verstand des Schlusses selbst genau, und ohne Wortverdrängung zu bestimmen.

§. 16.

Wir haben vor der sogenannten Reformation eine regelmäßige Reichsverfassung, einen Kaiser, Stände, Wahl- und Reichstage gehabt. Es ist in Reichsangelegenheiten gestimmt, und geschlossen worden. Die erste Frage ist: Wo ist diese Reichsverfassung stehen geblieben? worinn solle sie nach der Reformation, und durch den westphälischen Frieden geändert worden seyn? In welchen Fällen sind die Reichsstände noch dieselben, welche sie vor der Reformation waren? In welchen Fällen sind sie nicht mehr dieselben? Es ist hier nicht die Rede von jenen Rechten, welche die Macht des Kaisers eingeschränket, und die Gewalt der Stände über ihre Untertanen erweitert haben. Es ist nur die Rede von den Sachen, welche noch wie vorher Gegenstände reichstäglicher Verathschlagungen geblieben, und in welchen vorhin die Mehrheit der Stimmen allemal gegolten hat. Worinn ist also diese Verfassung durch die Reformation geändert worden? Zwo verschiedene Religionen mußten geduldet werden, und die Stände verschiedener Religion konnten in allen den Fällen, welche die Verschiedenheit der Religionen betreffen, natürlicher Weise nicht mehr, als dieselben, welche sie vor der Reformation waren, angesehen werden. Den Religionsfachen aber werden die politischen Sachen entgegen gesetzt. In politischen Sachen also sind die Stände unter einerley Gestalt, und als stimmende auf dem Reichstage betrachtet, allerdings dieselbe geblieben, welche sie vor der Reformation waren. Ohne offenbaren Widerspruch also ließe sich, wie ich schon oben erwiesen habe, nicht behaupten, daß die Augsb. Conf. Verwandten auch in politischen Fällen einen besonderen Körper ausmachen. Und machen sie in dieser Rücksicht keinen besonderen Körper aus, und stellen sie keine besondere Parthey vor, aus welcher Quelle soll man denn nur immer ein Recht auch in politischen Fällen in partes zu gehen herleiten, und wie hätte den hohen



Ben Paciscenten beyfallen können, eine dergleichen aller Staatsverfassung zuwider laufende Verordnung zu treffen?

§. 17.

In den passauischen Verträge von 1552. Art. 11. hat sich die kaiserliche Majestät nur dahin erklärt: Sie wollten alle mögliche Förderung erzeigen, damit in Religionsfachen kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren habe, auch Partheylichkeit verhindert werde. Es ist also hier nur von Religionsfachen die Rede.

§. 18.

Als die Augsb. Conf. Verwandten auf dem Reichstage zu Regensburg 1608. ihre Gravamina einreichten; so beschwerten sie sich in diesen nur darüber: daß man sowohl in Religions- als auch freywilligen Contributionsfachen auf die mehrere Stimmen durchaus gehe. Aus allen politischen Fällen wird also hier nur einzig, und allein die Contributionsfache für diesen Fall den Angelegenheiten der Religion beygesetzt.

§. 19.

Es ist den Augsb. Conf. Verwandten auch bey den Handlungen des westphälischen Friedens nichts mehrers eingeräumt worden. Sie machten im Monat November 1645. ihre hieher gehörige Forderung dahin. Daß nicht allein in Religions- Contributions- und den Sachen, da die Stände *ut singuli* zu *consideriren*, sondern auch in allen, und jeden andern Fällen, sie treffen an, was sie immer wollen, darinn die Römisch-katholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey *constituiren*, das Ueberstimmen nicht mehr gelten solle. Der katholische Reichstheil antwortete hierauf: in Religionsfachen läßt man geschehen; daß die *Majora Vota* nicht statt haben, in übrigen Reichsfachen bleibt es bey dem Herkommen, daß die *Majora* schließen. Was sollen nun aber diese für Sachen seyn, in welchen die Katholischen eine, und die Protestanten die andere Parthey ausmachen? Keine andere, als welche mit der Religion genau verbunden sind. Denn nur darinnen sind die Katholischen, und Protestanten ein-

an



ander entgegen gesetzt, nur darinnen stellen sie beständig zwey Partheyen vor, niemals aber auch in politischen Sachen, in welchen alle Stände insgesammt nur als ein Körper in solange anzusehen sind, als wir noch einerley Verfassung, ein System, und ein Reich haben. Nur die Contributionsfachen waren es noch, welche die Augsb. Conf. Verwandten, weil in solcher die Stände ut singuli interessiret wären, von der Mehrheit der Stimmen zugleich ausgenommen zu werden verlangten. Es gieng aber die Erklärung der Katholischen hierüber dahin: daß es überhaupt außer den Religionsfachen bey der Mehrheit der Stimmen verbleiben solle.

§. 20.

Um dieses noch näher zu beleuchten hat man auch die weitern Erklärungen beyder Religionstheile zu betrachten. Die von dem alten burgischen Gesandten im Monat Junius 1646. neu zusammen getragenen Puncta lauten No. 42. also: *Majora* in Religions- und Contributionsfachen sollen nicht in Acht genommen werden. Hierauf erfolgte folgende Antwort des Grafen von Trautmansdorf: die *Majora* sollen in Contributionsfachen gültig seyn. Von was für politischen Sachen war also hier die Frage? Nur von den Contributionsfachen. Denn es bringt die gesunde Vernunft mit sich, daß, wenn die Frage überhaupt von den politischen Sachen gewesen wäre, man nicht Ursache gehabt hätte, bey einem besondern Falle, wie die Contributionsfache ist, sich einzig, und solange aufzuhalten. In dem Aufsatze, welchen der Brandenburg = Culmbachische Gesandte den 21. Julii eben dieses 1646. Jahres vorbrachte, heißt es No. 5.: es stimmen beyde Ansätze auch darinnen überein, daß in Religionsfachen die *Majora* nicht statt haben sollen; in Contributionsfachen aber wollten die Katholischen nochmals den *modum concludendi* behaupten, es wäre aber dieser ihrer Meynung allemal widersprochen worden, so ließe es ja auch der Billigkeit zuwider, daß ein Stand über des andern Gut zu diciren, und in des andern Beutel votiren sollte. Den 30. November gaben die Katholischen folgende Gegenerklärung von sich: Demnach auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religionsstreitigkeiten, und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften *Quaestioni-*



tionibus, die mehreren Stimmen auf Reichs-Deputation = Kreiß- und andern dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; also ist verglichen, daß man hinfüro in solchen Fällen, und was denselben anhangt, die mehrere Stimmen (es wäre dann Sache, daß man sich in begehenden Fällen dazu einhellig besonders verbinden thäte) nicht fürdringen, sondern dieß Arts auf eine einhellige Zustimmung aller derjenigen, so darbey zu gewinnen, oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle. Was aber andern den *Statum politicum Imperii*, und die Kriegsanschläge betreffende Sachen anbelangt, soll es billig bey dem in Heil. Römischen Reich hergebrachten *modo concludendi per majora* verbleiben. Woraus sie denn den Artikel folgendermassen gestalteten: *in causis vero Collectarum & aliis Statum Imperii publicum concernentibus hactenus a multis retro seculis observatus per majora concludendi modus porro etiam observetur.*

S. 21.

In der hierüber mit dem Salvio gehaltener Conferenz hat dieser nichts weiters eingewendet als: *placet, præterquam in Collectis, ubi pluralitati votorum locum relinqui volunt cesareani, id quod multi Catholici nobiscum impugnant.* Es bestand also der ganze endliche Unterschied, und die Frage von keinen andern politischen Sachen mehr, als nur allein von der Contributionssache, da Salvius selbst eingestanden hatte, daß in allen übrigen politischen Fällen es bey der Mehrheit der Stimmen gelassen werden sollte. Haben nun aber auch in dieser Frage von den Contributionen die Augsb. Conf. Verwandten mit ihrer Meinung durchgedrungen? der klare Buchstab des Instruments art. 5. S. 52. sagt: *Quod vero ad pluralitatem votorum in materia Collectarum attinet, cum res hac in præsentì congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.* Within also wurde in dieser Frage nichts entschieden, sondern die Sache bis zu einem weiteren Vergleiche auf dem künftigen Reichstage bey dem alten Herkommen, nämlich bey der Mehrheit der Stimmen gelassen. Man müßte demnach mit wachenden Augen schlafen, wenn man hieraus nicht sonnenklar erkennen wollte, daß (1.) bey dem westphälischen Frieden nicht einmal eine Frage von einem Rechte überhaupt in politischen Fällen in partes zu gehen, sondern nur

von



von dem einzigen Falle in Contributionsfachen gewesen, und daß 2.) da in Ansehung der Contributionsfachen kein Recht in partes zu gehen eingestanden worden, es zu begreifen gar nicht möglich seye, wie man doch ein Recht in politischen Fällen überhaupt in partes zu gehen, aus dem westphälischen Frieden erzwingen zu wollen, sich könne in den Sinn kommen lassen.

§. 22.

Man nehme demnach den berufenen §. 52. des 5. art. des Osnabrückischen Friedensinstrumentes selbst zur Hand, und ich glaube, daß solcher, so sehr er auch von den Augsb. Conf. Verwandten als ein Palladium, sacra anchora, und ich weiß nicht was für ein Colossus ihrer Freyheit angegeben werden will, in Zusammenhaltung der bisher angeführten Sätze in eine vollkommene Klarheit, nichts weniger aber, als zum Vortheile der uns entgegen gesetzten Meynung gestellt werden solle, er lautet also: *in causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis, & Aug. Conf. statibus in duas partes euntibus, sola amicabile compositio licet dirimat non attenda votorum pluralitate.* Hier sollen also nach der gegentheiligen Meynung entweder drey verschiedene Fälle, als 1.) die Religionsfachen, 2.) die Sachen, ubi status tanquam unum corpus considerari queunt, 3.) alle die Fälle, wenn immer den Katholischen, oder Augsb. Conf. Verwandten in partes zu gehen belieben würde, festgesetzt, und also unter den Sachen, in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht Platz haben kanu, auch die politischen Fälle begriffen seyn, oder aber diese Stelle solle auf keine vernünftige Art sonst ausgelegt werden können. Die Auslegung der Katholischen hingegen gehet dahin, daß dieser §. nur allein von denen die Religion mittelbar, oder unmittelbar betreffenden Sachen zu verstehen, und folglich unter keinerley Schein auch auf die politischen Fälle auszudehnen sey.



§. 23.

Der erste aus den Worten: *in causis Religionis* gezogene Fall, daß die Mehrheit der Stimmen in Religionsfachen nicht Platz haben solle, hat demnach seine ganze Richtigkeit. Der zweyte Fall will von den Protestanten aus den Worten: *omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt*, abgeleitet werden; Wir wollen ihnen mit einem Gegensatz darauf antworten. Wenn es nun heißt in *omnibus negotiis*, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, soll die Mehrheit der Stimmen nicht gelten; so muß selbe also in allen jenen Fällen gelten, ubi Status tanquam unum Corpus considerari possunt. In Religionsfachen können die Stände, wie schon oben gemeldet worden, nicht als ein Körper betrachtet werden. Es sind also nur die politischen Sachen noch übrig, welche den Religionsfachen gerade entgegen stehen, und in welchen die Stände in solange als ein Körper betrachtet werden können, und müssen, als man nicht alle Reichsverfassung über einen Haufen werfen will. Es müßte also entweder eine neue Art richtige Schlüsse zu machen eingeführet werden, oder unser Schluß muß seine vollkommene Richtigkeit haben, daß nämlich in politischen Fällen die Mehrheit der Stimmen statt finden müsse.

§. 24.

Man wird vielleicht einwenden wollen, daß, da schon die ersten Worte dieses §. *in causis Religionis* die Religionsfachen ausnehmen, die weitem Worte: *omnibusque aliis negotiis* entweder etwas anders zu bedeuten haben müßten, oder in diesen Worten eine unnöthige Wiederholung der nämlichen Sache enthalten wäre. Allein wir finden in den Verordnungen des westphälischen Friedens selbst dreyerley Gattungen der Religionsfachen, 1.) Die der Religion wegen entstandene, und in dem Religionsfrieden de anno 1555. in soferne beygelegte Streitigkeiten, *donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit*, wie aus dem Art. 5. §. 1. deutlich erhellet, 2.) wird in eben diesem Art. §. 9. ein klarer Unterschied gemacht inter Causas Reli-



Religionem directe & indirecte concernentes, wozu auch 3.) in dem §. 2. eben dieses Artikels erklärt wird, in wieferne inter Statum ecclesiasticum & politicum ein friedenschlußmäßiger Zusammenhang, und eine politische Sache ad Causas ecclesiasticas zu ziehen sey in den Worten: *in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt*, wie man sich denn auch in dem jüngsten Reichsabschiede §. 124. eben so unterscheidend ausgedrückt hat: in geistlichen, oder Religionsfachen. Wenn also in dem §. quæstionis gesagt wird: in Causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ist es eben soviel, als wenn gesagt worden wäre: in causis Religionis, omnibusque aliis negotiis eam vel directe, vel indirecte concernentibus. Genug ist es, daß hierauf die Worte folgen: in quibus Status ut unum Corpus considerari nequeunt, als durch welche die vorstehenden Worte: *omniaque alia negotia* zu keinen andern, als nur zu solchen Sachen, welche die Religion betreffen, ausdrücklich geschickt gemacht, und hierinnen also die wahre Ursache warum in diesen Fällen die Mehrheit der Stimmen ausgeschlossen werde, angegeben wird, da im Gegentheile in allen jenen Fällen, wo die Stände als ein Körper zu betrachten sind, die Mehrheit der Stimmen nach der Hierinnen unverändert gebliebenen alten Reichsverfassung, und selbst nach der Vernunft noch immer statt finden müsse.

§. 25.

Der dritte Fall will von den Gegnern aus den letzten Worten des §. Quæstionis gebildet werden, welche also lauten: *ut etiam Catholicis & August. Conf. statibus in duas partes euntibus*. Ich habe schon oben dargethan, daß die Katholischen, und Augsb. Conf. Verwandten nur in soweit zwey verschiedene Partheyen ausmachen, als sie verschiedenen Religionen zugethan sind; ja! sie machen in eben demselben Sinne zwey verschiedene Partheyen aus, in welchem auch die Evangelisch-Lutherischen, und Reformirten zwey Partheyen vorstellen, nämlich nur allein in Religionsfachen, wie der Art. 7. §. 1. in folgenden Worten deutlich anzeigt: *Quoniam vero Controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos Protestantibus vertuntur, hactenus non*



fuerunt compositæ, sed ulteriori compositioni reservatæ sunt, adeoque illi duas partes constituunt. Zugleich wird in dem westphälischen Friedensschlusse festgesetzt, das in allen Fällen, in welchen die Katholischen, und Augsb. Conf. Verwandten zwey verschiedene Partheyen ausmachen, unter ihnen die genaueste Gleichheit beobachtet werden solle: ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni & via facti ut alias ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita Art. 5. S. 1. Daß hier in allgemeiner Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion geredet worden, zeigen die Worte: ut alias ita & hic sonnenklar. Derwegen geschah auch zugleich die Vorsehung für die Fälle, als wegen der Reichsstädte mixtæ Religionis, der Bestellung des Reichskammergerichts, der Reichs Deputationstage, der Reichsgeneralität u. d. g. Wo nun in solchen im Friedensschlusse deutlich bemerkten Fällen die Parität nothwendig beobachtet werden muß, da kann auch, wie es sich von selbst versteht, kein Theil Majora machen, weil beyde Religionstheile entweder an der Zahl gleich sind, oder per fictionem Juris publici durch ein Votum supernumerarium, oder sonst durch eine alternation, oder dergleichen (wie Anno 1654. in Ansehung des damaligen Deputationstages in dem Churfürstlichen Collegio gehalten, und zwischen den 3. Evangelischen Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum bestebet worden) die Gleichheit hergestellt wird. Wozu aber wären alle diese Vorsehungen, wenn überhaupt ein Jus eundi in partes in politischen Sachen statt fände, und nach Belieben von der Mehrheit der Stimmen abgewichen werden könnte? Und hierinnen dann ist der wahre Sinn der obangezogenen Worte des westphälischen Friedens enthalten, das nämlich die Mehrheit der Stimmen von selbst, und gleichfalls (ut etiam) in jenen Fällen zu wirken aufhöre, in welchen die Stände in zwey wirkliche Partheyen nach dem Gesäße selbst abgetheilet sind.



S. 26. Denn man erwäge weiter, daß in diesen Worten gesagt werde: *ut etiam Catholicis & Aug. Conf. Statibus in duas partes euntibus; keineswegs aber vel Catholicis, vel Aug. Conf. Statibus in duas partes euntibus.* Folglich ist es klar, daß die Rede nur von den Fällen seyn könne, wo die Katholischen, und Augsb. Conf. Verwandten einander beständig entgegen gesetzt sind, und beständig zwey verschiedene Partheyen ausmachen; was ist aber dieses für ein Fall? Gewiß kein anderer, als welcher die Religionsfachen betrifft, und kann dieses niemals auch dahin verstanden werden, als wäre es hierdurch der freyen Willkühr beyder Religionstheile anheim gestellt worden, in welchen Fällen sie zwey Partheyen ausmachen, und also in Theile gehen wollten. Zudem sind denn nicht die Fälle, worinnen die Mehrheit der Stimmen nicht gelten solle, ausgenommene Fälle? *Exceptio autem fundat regulam;* wenn also auch in politischen Sachen die Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen dem Belieben der Stände überlassen seyn sollte; so wäre ja der Mehrheit der Stimmen kein Fall mehr vor gewiß unterworfen, und die Regel würde von der Ausnahme ganz verschlungen, auch unsere Verfassung nichts anders mehr, als ein betrübter Zusammenfluß von Unordnungen seyn.

S. 27.

Man erwäge ferner, wenn dem Gegentheile auch in politischen Sachen, und also nur nach seinem Wohlgefallen ein Recht in Theile zu geben in den vorgemeldten Worten eingeräumt worden wäre; so wäre es gar nicht notwendig, die Religionsfachen, und dergleichen Geschäfte, in welchen die Stände nicht als ein Körper können betrachtet werden, voraus, und insbesondere anzufügen, sondern es würde dieser §. Questionis überhaupt keinen anderen Sinn, und Bestand haben als folgenden: *in Causis, ubi Aug. Conf. Status in partes eunt, omnibusque aliis negotiis, ubi in partes eunt, ut etiam Aug. Conf. Statibus in partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat.* Gewiß würde sich eine dergleichen ungeschickliche Auslegung weit eher



ehrer aus der Gegentheiligen Meinung vorzeigen, als man gegen alle Regeln einer ächten Logik angeben will, daß der §. Quæst. nach Auslegung der Katholischen also lauten sollte: In Causis Religionis, omnibusque aliis negotiis Religionis, ut etiam in Causis Religionis sola amica-bilis compositio limites dirimat.

§. 28.

Es gibt auch noch weiter der §. 9. Art. 5. folgenden ganz deutlichen Beweis unseres Satzes an die Hand, er lautet also: *pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe, sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur, neque illa Aug. Conf. additis civibus ejus loci magis, quam Aug. Conf. Electoribus, Principibus, & Statibus in Imperio Romano præjudicet.* Erstens wird hier die Mehrheit der Stimmen nur allein in den die Religion directe oder indirecte betreffenden Sachen unwirksam gemacht, 2.) ist hier die Rede zwar von den Ortshaftern *mixtæ religionis*; es wird aber zugleich ausdrücklich befestigt, daß in diesen Fällen die Mehrheit der Stimmen den Bürgern eben so wenig, als den Reichsständen nachtheilig seyn solle. Folglich sind denn auch für die Reichsstände selbst in Ansehung der Mehrheit der Stimmen keine andere, als nur jene Fälle, welche die Religion directe, oder indirecte betreffen, und in welchen also die Stände eben so in Ansehung des Reichs, als die Bürger in Ansehung der Stadt zwey Parthenen ausmachen, ausgenommen. So wenig man demnach eine Sylbe in diesem §. 9. zum Behufe eines anmaßlichen Rechtes in politischen Sachen in partes zu gehen aufzeigen kann, eben so wenig kann auch der Sinn, und Verstand des §. 52. weiter über die Religions, oder die Religion betreffende Sachen ausgedehnet werden; da der Rechtsatz: *ubi est eadem ratio, eadem quoque debet esse legis dispositio*, in der Vernunftlehre selbst gegründet ist.

§. 29.

Schließlich wird man nicht in Abrede stellen können, daß, da in dem Art. 5. überhaupt de causis religionis gehandelt wird, in dem hierauf folgenden 8. Art. erst die Einrichtung, und die Rede de statu
Im-



Imperii politico (wie die gemeinen Aufschriften, und Auszüge dieses Artikels selbst anzeigen) anfangt. Wenn nun den höchsten, und hohen Paciscenten jemals in den Sinn gekommen wäre, ein sogenanntes Jus eundi in partes auch in politischen Sachen zuzulassen, und hierinnen den modum concludendi per majora außer den Religionsfachen auf je eine Art einzufchränken; so wäre ja eben hier in dem Art. 8. der wahre Ort, und sedes quaestionis gewesen, allwo von einer solchen Willensmeynung, und Anordnung der hohen Friedensschliesern, wo nicht die deutlichsten Ausdrücke, doch hinlängliche Spuren anzutreffen seyn müßten. Allein umsonst wird man etwas dergleichen in diesem streit Artikel auffuchen wollen, da in solchem, wenn an ein Jus eundi in partes in causis politicis gedacht worden wäre, doch wenigstens in dem §. 2. nach dem Eingange: Gaudeant sine contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, nothwendig hievon eine Erwähnung, oder eine Ausnahme würde gemacht worden seyn. Zudem geben auch die in eben diesem 2. §. vorkommenden Worte: nihil horum aut quidquam simile posthac unquam fiat, nisi de comitiali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio, & consensu sonnenklar zu erkennen, daß hier an keine reichstägliche Handlungen de corpore ad corpus in causis politicis gedacht werden, und die Bedingung: nisi de comitiali omnium suffragio & consensu begreift in solange nur den hergebrachten modum concludendi per majora, als man vernünftiger Weise nicht wird sagen können, daß, wo alle Comititaliter votiren, die Rede von gültlichen Handlungen de corpore ad corpus, oder einem Voto communi Catholicorum vel Protestantium seyn könne, sondern daß dazumal nur jene Art zu schließen Platz finde, welche die Vernunftlehre selbst in allen wohlfeingerichteten Reichsversammlungen, wenn anders die bey derselben angebrachten Sachen einen Ausgang finden solten, an die Hand gibt, und keine andere ist, als welche die Mehrheit der Stimmen zum Grunde der Entscheidung legt.



§. 30.

Es ist nun an dem, daß man auch zu der näheren Beleuchtung derjenigen nach dem westphälischen Friedensschlusse sich begebenden Vorfällen schreite, aus welchen der Gegentheil eine unsern Sätzen zuwiderer Observanz erzwingen will. Ueberhaupt setzet eine jede Observanz eines Gefäßes oder Rechtes die ungezweifelte Existenz eines solchen Gefäßes, oder Rechtes zum voraus, und ist in diesem Verstande von einer Gewohnheit, welche vim legis hat, oder wodurch erst ein Recht eingeführet wird, allemal wohl zu unterscheiden. Wenn also bis hieher der Abgang eines solchen Gefäßes, welches den Augsb. Conf. Verwandten auch in politischen Sachen in partes zu gehen verstaten sollte, sattsam dargethan worden ist, wie kann also an eine Observanz eines solchen niemals vorhanden gewesen Gefäßes gedacht werden? und zudem wie können den Katholischen solche Fälle als eine Observanz vorgehalten werden, in welchen sie sich dem Ansinnen der Augsb. Conf. Verwandten allemal widersetzet, und einem Juri eundi in partes extra causas religionis förmlich widersprochen haben?

§. 31.

Um also deutlich zu zeigen, wie dergleichen Fälle ganz verdrähet, und aus solchen Schlüsse, die gegen die Natur der Sache selbst laufen, erzwungen werden wollen; so sollen diejenigen Beispiele, auf welche man sich zu berufen pflegt, der Ordnung nach kürzlich, und in ihrer wahren Eigenschaft untersucht werden.

§. 32.

1.) Wird die Stadtkölnische Matrifularsache auf die Bahne gebracht. Es fielen die katholischen Majora hierinnen dahin aus, daß dieser Matrifularbetrag bis auf 400. fl. herabgesezet werden könne. Die Augsb. Conf. Verwandten aber waren der Meynung, daß genannter Stadt kein Nachlaß gebühre, weil sie sich einer Uebertretung des westphälischen Friedensschlusses schuldig gemacht haben solle, wobey sie sich denn auf ihr vermeintliches Recht in partes zu gehen beriefen. Was nahm aber die Sache für einen Ausgang? die Stadt erhielt nicht



nicht allein die von der katholischen Mehrheit der Stimmen vorhin eingestandene Moderation bis auf 400. fl., sondern noch 25. fl. mehr. Wie kann also vom Gegentheile vorgegeben werden, daß das sogenannte Corpus Evangelicorum damals ein Jus eundi in partes auch in *causis politicis* ausgeübet, und wirksam behauptet habe? und kann denn nach dieser Vorfall allezeit mehr zum Beweise des katholischen, als des protestantischen Sages angeführet werden.

§. 33.

2.) Soll der Fall von dem neuen Erzante eine Stütze der von den Protestanten angegebenen Observanz vertreten, aber welche eine Stütze! die ganze Sache wurde zurückgeleget, und kam hierüber zu keinem Gutachten. Man kann also von Seiten der Augsb. Conf. Verwandten mit keinem Scheine sagen: sie hätten in einem solchen unerörterten Falle eine Observanz in politischen Sachen in partes zu gehen auf je eine Art hergebracht, sondern eben eine solche Zurücklegung des ganzen Geschäftes gibt einen deutlichen Beweis, daß man dem Gegentheile weder jemals ein solches anmaßliches Recht habe eingestehen wollen, noch vielweniger aber, daß hieraus vom Gegentheile eine Observanz erzwungen werden könne.

§. 34.

Der 3.) Fall, welcher dem gegentheiligen Ansinnen zu statten kommen soll, ist die zwingenbergische Restitutions- und Executionssache, welche durch eine gütliche Beylegung ihre Endschafft erreicht hat. Hieraus will vom Gegentheile der Schluß gezogen werden, daß, da dieser Fall gütlicher Weise abgethan worden, und in den Fällen, wo ein Recht in partes zu gehen Platz greift, nach dem Friedensinstrumente nur *amicabilis compositio* statt findet, dieser Fall also eine Observanz des Rechtes in partes zu gehen darstelle. Aber wenn es erlaubt ist zu fragen, geben denn alle Fälle, welche durch eine gütliche Beylegung abgethan werden können, (ich setze, daß verschiedene Fälle theils wegen Abgang der Macht einen Reichschluß wirksam zu machen, theils weil andere bedenkliche Umstände unterlaufen, durch eine gütliche Beylegung



egung abgethan worden) auch alsogleich eine Observanz dahin ab, daß auch künftig diese Fälle nicht anders mehr als gütlich abgethan werden können? Ich sehe, daß verschiedene Fälle theils wegen Abgang der Macht einen Reichsschluß wirksam zu machen, theils weil andere bedenkliche Umstände unterlaufen, durch einen gütlichen Vergleich beygelegt worden, wer wird dann hieraus einen Schluß auch dahin machen wollen, daß in allen dergleichen Fällen künftig (es mögen die Umstände seyn, wie sie wollen) kein anderes Mittel mehr zur Austragung der Sache übrig bleibe, als ein gütlicher Vergleich. Es ist also in solchen Fällen nicht bloß der Ausgang der Sache, sondern ob sie wirklich in sensu pacis amicabiliter beygelegt worden sey, fördert zu betrachten, und wohl zu unterscheiden. Die Katholischen haben in der zwingenbergischen Sache, als sie sich verglichen, keinesweges nach Maßgabe, und in Gleichförmigkeit des westphälischen Friedens gehandelt, noch auch handeln wollen, da sie hiebey laut der klaren Akten die Existenz eines Falles, worinnen eine Trennung (itio in partes) Platz habe, nicht eingestanden haben, und auch noch bis diese Stunde nicht eingestehen. Es ist demnach gegen alle Wahrheit der Sache geredet, wenn vorgegeben werden will: es sey im obgemeldten Falle der westphälische Frieden in Ansehung eines Juris eundi in partes beobachtet, und durch eine Observanz bestärket worden.

§. 35.

Endlich will auch von den Gegnern ein Beweis ihres Angewandten aus einem vorgeblichen Geständnisse der Katholischen selbst erpresset werden. Der Fall ist folgender: als die Augsb. Conf. Verwandten auf eine Gleichheit bey den ordentlichen Deputationsträgen drastigen, äußerte sich hierauf das churfürstliche Collegium den 23. November 1653. in folgenden Ausdrücken: Es könnte durch diese Imparität der Augsb. Religion kein Präjudiz erwachsen, weil die Herren Churfürsten unter sich auf allen Fall & *eventum* dahin miteinander allschon verglichen, daß nämlich in erstgedachten 1.) Religions- und 2.) andern Sachen, da die Stände als ein *Corpus* nicht consideriret würden, wie auch 3.) da die katholischen, und Augsb. Conf. verwandten Stände also auch im churfürstlichen Collegio die katholischen, und Augsb.



Angsb. Conf. verwandten Churfürsten sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein eine gültliche Handlung statt finden sollte. Allein wenn man in Ruferwägung ziehen will, was oben klar erwiesen worden ist, daß nämlich die vorangeführten Worte des westphälischen Friedens in ihrer redlichen Eigenschaft zwar nur Religionsfachen selbst nach dem wörtlichen Inhalte des Friedensinstruments gleichsam 3. Gattungen ausmachen, nämlich 1.) die Sachen, die die Religion directe, 2.) die, welche selbe indirecte betreffen, und 3.) alle die Fälle, worinnen die Gleichheit festgesetzt worden ist; so wird auch diese hier von den Churfürsten durch den Zusatz 1. 2. und 3. geschehen seyn solgende Unterscheidung (denn ob es auch in dem Originalaufsatze wirklich also laute, habe ich nicht in gewisse Erfahrung gebracht) niemanden befremden, noch auch jemals einen schicklichen Anlaß geben, um hieraus einen Scheingrund gegen die Mehrheit der Stimmen auch in politischen Fällen zu erzwingen. Zudem stellet man den Angsb. Conf. verwandten Ständen selbst zur Erwägung anheim, ob sie wohl in dem erst angeführten Falle von 1653. würden in einigen Sorgen gewesen seyn, wenn sie sich damals getrauet hätten, auch in politischen Fällen ein Recht in Theile zu gehen zu behaupten? Eben die Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Stimmen in politischen Fällen schliesse, muß es gewesen seyn, daß sie die Parität in jenem obgemeldten Falle so eifrig verlangten.

§. 36.

Alles dieses erheitert sich auch noch mehr aus dem das Jahr darauf nämlich 1654. zu Stande gekommenen Reichsabschiede, in welchem zwischen dem Kaiser, und Reiche §. 191. verglichen worden ist: daß in dem churfürstlichen Collegio zwischen den 3. Angsb. Conf. Verwandten, und protestirenden Churfürsten ein Ates unter ihnen alternirendes *Votum* für diesmal (weil in dem künftigen prorogirten Comitio weiter davon zu reden) bey demselben Deputationsstage statt haben etc. ferner die einkommenden Casus specificiret, und dieselben der ordinari Reichsdeputation communiciret, von welcher alsdenn ein gewisses statuiret werden soll, und in *causis politicis* die *Majora* doch weiter nicht, als dem *Instrumento pacis* gemäß gelten sollen. Wenn also den



Churfürsten, wie der Gegentheil aus der obgemeldten Erklärung vom 23. November 1653. behaupten will, jemals beygefallen wäre, ein *Jus eundi in partes* auch auf die politischen Fälle zu erstrecken; so wäre es ja hier nicht nothwendig gewesen, ein 4tes alternirendes *Votum* aufzustellen, noch auch die weitere Verabredung in dieser Sache auf den künftigen Reichstag verschoben worden. Und man wird ja wohl die Worte, in welchen die Parität durch ein *Votum Supernumerarium*, oder sonst eine schickliche Art ergänzet wird, nicht auch mit dem Rechte in politischen Fällen in Theile zu gehen für einerley nehmen wollen, da die Gleichheit zwischen Religionstheilen in *sensu pacis* vollkommen bestehen kann, ohne daß man ein sogenanntes *Jus eundi in partes in causis politicis* eingestehet. Wenn man zugleich die im vorgemeldten Abschiede vorkommenden Worte: daß in *causis politicis* die *Majora* gelten sollen, betrachtet; so folget hieraus ganz klar, daß man dazumal die Sache allenthalben so angesehen habe, wie solche noch jetzt von dem katholischen Ständen angesehen wird. Die beygesetzte Klausul: doch weiter nicht als dem *Instrumento pacis* gemäß, will mehr nicht sagen, als *salva caeteroquin Paritate*, in den Fällen nämlich, in welchen der Friedensschluß selbes bestimmet hat, und wovon dazumal die eigentliche Rede gewesen, auch in welcher Rücksicht dazumal das 4te alternirende *Votum* verglichen worden, um nämlich die minderen Stimmen der Augsb. Conf. Verwandten der Mehrheit der katholischen Ständen gleich zu machen.

§. 37.

Ich habe hier noch, bevor ich gegenwärtige Abhandlung beschliesse, eine Frage an die Verfechter der gegentheiligen Meynung zu machen: wenn nämlich den Augsb. Conf. verwandten Ständen in politischen Sachen, so oft sie es ihrem Interesse gemäß zu seyn glauben, ein freyes Recht in Theile zu gehen, und die Mehrheit der Stimmen nicht wirken zu lassen zukommen sollte, in was für Fällen dennmach die Mehrheit der Stimmen auf unserm Reichstage Platz greifen könnte? Das Interesse, welches der Gegentheil zur Richtschnur setzen will, bestehet in dem von ihrem sogenannten *Corpore Evangelicorum* angenom-

me



menen Grundsatz, daß man in keinem Falle dulden dürfe, daß ein protestantischer Stand auf irgend eine Art geschwächt werde, oder einen Abgang an seiner Macht leide, weil hieran das ganze sogenannte Corpus Theil nimmt. Allein was einem Theile recht ist, ist auch dem andern Theile billig, und die vollkommene Gleichheit zwischen dem katholischen, und protestantischen Reichstheile gründet sich auf die ausdrücklichsten Worte des westphälischen Friedensschlusses Art. 5. §. 1. *In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, - - ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum &c. - -* so lauten die Worte des Friedensschlusses. Wer könnte also dem katholischen Reichstheile verdenken, wenn solcher aus gleichen Konvenienzgründen alle Entkräftung eines katholischen Standes, und allen Zuwachs der protestantischen Macht zu verhindern suchen, und solches als einen Gegenstand seines gemeinsamen Interesse ansehen wollte? Bey solcher Gestalt der Sachen erwäge man, ob noch ein Gegenstand der Reichstagsberathschlagungen übrig bleibe, welcher nicht auf solche Art entweder von dem katholischen, oder protestantischen Reichstheile zu einem Falle seines besondern Interesse gemacht, und also zu einem sogenannten *Jus eundi in partes* qualificirt werden könne? Geschieht dieses, so ist die Wirkung der Mehrheit der Stimmen ganz verdrungen, und unsere Reichsverfassung fällt in einen Zustand, bey welchem die Stände in einer beständigen Unschlüssigkeit verbleiben, sich wider Mitstände verbinden, das Band, welches sie zusammenhält, zertrennen, den Saamen innerlicher Kriege allenthalben austreuen, kurz! das ganze Staatssystem unseres deutschen Reiches über einen Haufen werfen.

§. 38.

So unfreitig nun diese betrübten Folgen aus der Zulässigkeit eines sogenannten *Jus eundi in partes* auch in *causis politicis* sich von selbst äußern, eben so wenig ist der Sache dadurch abgeholfen, wenn der Gegentheil darwider einwenden will, daß, wenn man gleich ein *Jus eundi in partes* in politischen Sachen zugebe, doch derowegen nicht gleich alle politische Fälle hierzu gezogen werden würden, mithin auch jene



75 jene üblen Folgen nicht zu befürchten wären. Mein da in den Gesä-
 gen dem Rechte in politischen Fällen in Theile zu gehen kein Ziel ge-
 setzet, sondern solches lediglich dem Gutbefinden des der Mehrheit der
 Stimmen sich entziehen wollenden Theiles, dem gegentheiligen Ansinnen
 nach, überlassen worden seyn soll; so können entweder jene betrübten
 Folgen niemals miskennet werden, oder es kann ein solches Recht in
 keinem politischen Falle Flag greifen.



(X2281931)

TA 70L

ULB Halle

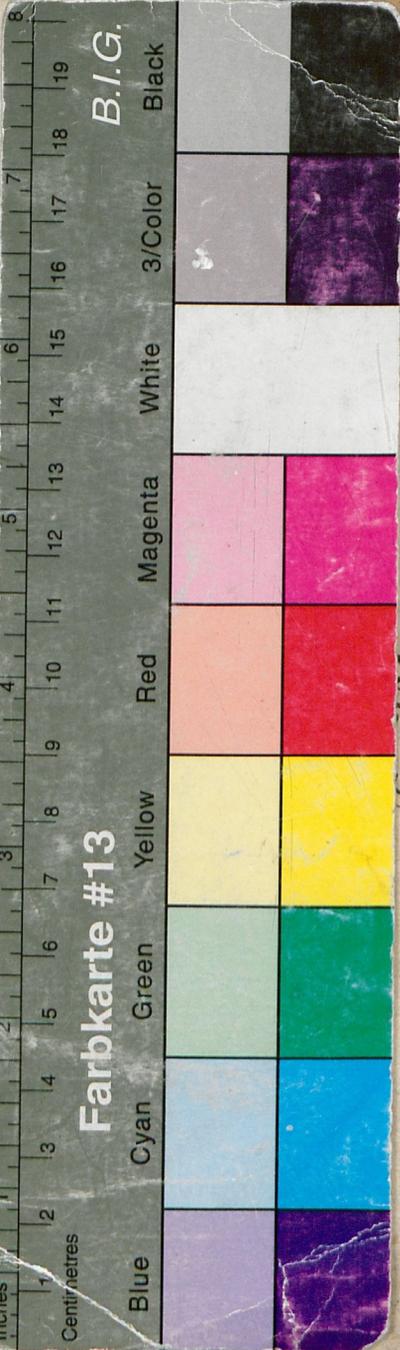
3

006 355 056



v>78





C. 18. num.

DISSERTATIO

INAUGURALIS JURIDICA
DE

JURE EUNDI IN PARTES

GERMANICE ELABORATA
QUAM

UNA CUM POSITIONIBUS EX UNIVERSO JURE
EXANTLATA EX OMNIGENA JURISPRUDENTIA
QUATUOR EXAMINIBUS RIGOROSIS
AUTHORITATE ET CONSENSU

REVERENDISSIMORUM, ET ILLUSTRISSIMORUM PERILLUSTRIUM MAGNIFICORUM, SPECTABILIUM, PRÆNOBILIUM, CLARISSIMORUM AC CONSULTISSIMORUM VIRO-
RUM REVERENDISSIMI, PERILLUSTRIS, AC MAGNIFICI

DOMINI RECTORIS,

PERILLUSTRIS, MAGNIFICI, AC CONSULTISSIMI

DOMINI DIRECTORIS,

PERILLUSTRIS AC SPECTABILIS

DOMINI DECANI,

D. D. PROFESSORUM, SENIORUM, SAC. CÆS. REG. ET APOSTOL. MAJESTATIS CONSILIARIORUM, REFERENDARIORUM, ASSESSORUM ET DOCTORUM, ADEOQUE TOTIUS AMPLISSIMI

D. D. JURISCONSULTORUM COLLEGII

IN ANTIQUISSIMA AC CELEBERRIMA

UNIVERSITATE VIENNENSIS

PRO CONSEQUENDA DOCTORALI JURIS LAUREA

PUBLICÆ ERUDITORUM DISQUISITIONI SUBMITTIT

JOANNES BAPTISTA SCHLOISSNIGG

AUSTRIACUS VIENNENSIS

IN MAGNO UNIVERSITATIS PALATIO

HORA DIE MENSIS

M. DCC. LXXIV.

VIENNÆ,
TYPIS JOSEPHI KURZBOECK, CÆS. REG. AULÆ ILLIRICO-ORIENTALIS, NEC NON INCL. ORD. INF. AUSTR. TYPOGR. ET BIBLIOP.

